

# Antrag auf Auskunft aus dem Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

(einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz - BMG)

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Der Oberbürgermeister -  
Bürgerservice und Ordnungsamt  
- Pass- und Meldewesen -  
Backoffice  
Breiter Weg 222  
39090 Magdeburg

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## Hinweise:

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage des § 44 Bundesmeldegesetz\_(BMG) in Verbindung mit § 12 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

\* diese Angaben sind freiwillig.

Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person.

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieses Antrages.

## Melderegisterauskunft gemäß § 44 Abs. 1 BMG

### 1. Antragsteller

Name	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer)	PLZ, Ort
Telefonnummer* / eMail*	Ihr Aktenzeichen

### 2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit + gekennzeichneten Feldern ist jeweils eins zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person wären natürlich Angaben zu beiden Daten hilfreich.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum +

Bekannte Anschrift +

Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geburtsort usw.)

### 3. Archivauskünfte

Wenn Sie weitergehende Recherchen benötigen, besteht die Möglichkeit, sich direkt an das Stadtarchiv Magdeburg zu wenden. Das Stadtarchiv Magdeburg verwahrt die Meldekartei von ca. 1950 bis 1992. Für diese weiterführenden Recherchen entstehen weitere Gebühren entsprechend der geltenden archivrechtlichen Bestimmungen.

**Postanschrift**  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Stadtarchiv  
39090 Magdeburg

**Hausanschrift**  
Stadtarchiv Magdeburg  
Mittagstraße 16  
39124 Magdeburg

**Erreichbarkeit**  
Tel.: +(49)391 540-2912  
E-Mail: archiv@magdeburg.de

#### 4. Angaben zum Verwendungszweck der Auskunftsdaten

**Wichtiger Hinweis: ALLE zutreffenden Angaben zur Verwendung der Daten sind zwingend anzukreuzen**

4.1. Die Auskunft wird ausschließlich für **private** Zwecke benötigt: ja nein

**Wenn bei 4.1. Ja angekreuzt wurde bitte weiter mit Punkt 4.3.!!**

4.2. Die Auskunft wird zu **gewerblichen** Zwecken <sup>(siehe Hinweise auf Blatt 3)</sup> genutzt: ja nein

**Wenn der Antrag für gewerbliche Zwecke gestellt wurde (wenn angekreuzt), dann wählen Sie bitte zwingend im folgenden den Verwendungszweck aus und beantworten Sie die weiteren Fragen:**

Adressabgleich

Adressermittlung und -weitergabe an (eine) im Freitextfeld bestimmte Person(en) oder Stelle(n)

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

Bonitätsrisikoprüfungen

Werbung

Adresshandel

Markt-, Meinungs- und Sozialforschung

Freitextfeld (für weiteren Zweck)

#### 4.3. Weitere Angaben zur beantragten Auskunft

Die Auskunft wird zum Zwecke des Adresshandels genutzt. ja nein

Die Auskunft wird zum Zwecke der Direktwerbung genutzt. ja nein

Eine ausdrückliche Einwilligungserklärung für die Verwendung der Daten zu o. g. eingetragenen Zweck (Adresshandel und/oder Direktwerbung) liegt mir vor (Sie ist der Melderegisteranfrage stets beizufügen.). ja nein

#### **Wichtiger Hinweis:**

Bitte vergessen Sie nicht das Formular unterschrieben und im Original zu übergeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann.

#### 5. Gebührenerhebung:

Die Gebühr für die von Ihnen gewünschte Auskunft beträgt **(pro Person)**:

- Einfache Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)

ohne besondere Ermittlungen: **8,00 €**

besondere Ermittlungen erforderlich : **16,00 €**

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist vorab die Gebühr zu entrichten. Es bestehen ausschließlich die folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

1. Ein Verrechnungsscheck wird der Anfrage beigefügt.
2. Vorabbezahlung der anfallenden Gebühren  
Stadtsparkasse Magdeburg IBAN: DE02 8105 3272 0014 0001 01; BIC: NOLADE21MDG  
Verwendungszweck: 43111200.11320106

**Legen Sie bitte einen Nachweis der abgebuchten Gebühr (Kontoauszug) oder die Onlinebestätigung Ihrer Bank bei. Ein Überweisungsauftrag (handschriftlich oder digital) stellt keinen Nachweis der getätigten Überweisung dar. Ohne den entsprechenden Nachweis oder einen Verrechnungsscheck erfolgt keine Bearbeitung.**

Ort und Datum

Unterschrift

## Hinweise:

### Selbstauskunft:

Jede Person hat gem. § 10 Bundesmeldegesetz Anspruch auf Bekanntgabe der über sie im Melderegister gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist gebührenfrei.

### Zweifelsfreie Identifikation:

Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss anhand Ihrer im Antrag gemachten Angaben zweifelsfrei zu identifizieren sein. Können Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.

Seit der Einführung des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 ergeben sich erhöhte Anforderungen an Ihre Anfrage.

### Verwendung für gewerbliche Zwecke:

Mit der Anfrage ist anzugeben, ob die gewünschte Auskunft für gewerbliche Zwecke verwendet wird. Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist.

Das Bundesmeldegesetz stuft u.a. auch die Anfragen von Freiberuflern, Anwälten und Inkassounternehmen als gewerblicher Zweck ein. Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement.

Freie Berufe sind unter anderem: Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten und Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer u.v.a.m.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese durch Ankreuzen der Auswahlfelder anzugeben.

Wird die Auskunft nicht für eigene Zwecke eingeholt (Auftragsdatenverarbeitung) sind der Name des/r Auftraggeber/s, sowie der gewerbliche Zweck einzutragen, den der Auftraggeber mit der beantragten Auskunft verfolgt.

### Verwendung für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels:

Sie müssen in Ihrer Anfrage ferner angeben, ob Sie die Auskunft für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels nutzen wollen. Im Falle der beabsichtigten Nutzung für einen oder beide dieser Zwecke ist eine Auskunft nur möglich, wenn die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde eine generelle Einwilligung für diese Zwecke erteilt hat, oder Sie schriftlich bestätigen, dass Ihnen die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen hierfür vorliegt.

Liegen die nötigen Erklärungen nicht vor, kann die Anfrage nicht bearbeitet werden und wird unbearbeitet zurückgesandt.

### Neutrale Antwort:

Die neutrale Antwort wird auf der Grundlage des §44 des BMG sowie Punkt 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden wurden oder wenn eine Auskunftssperre nach §51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach §52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß §8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Der Oberbürgermeister



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem melderechtlichen Anliegen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich BürgerService und Ordnung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Magdeburg  
Datenschutzbeauftragter  
Julius-Bremer-Straße 10  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391/540-2531  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de)

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG)

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c, e) DSGVO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BMG verarbeitet.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

### **Pflicht zur Angabe der Daten**

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus § 25 Nr. 1 BMG. Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Meldebehörde Magdeburg gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.